

Argumentationshilfe gegen die Überleitung des Kindergeldes

I) Vorbemerkung

Einige Sozialämter gehen in letzter Zeit dazu über, Eltern von HeimbewohnerInnen einen Fragebogen zuzuschicken, in dem Eltern Angaben über die Häufigkeit ihres Kontaktes zu ihren erwachsenen Kindern im Heim und ihre finanziellen Aufwendungen für diese machen sollen. Teilweise werden die Eltern aufgefordert, sich die Angaben von der Heimleitung schriftlich bestätigen zu lassen. Ergibt diese Abfrage bei den Eltern, dass sie keine oder nur noch geringfügige Aufwendungen für ihr Kind haben, so stellen die Sozialämter bei den Familienkassen einen Antrag auf (teilweise) Abzweigung des bisher an die Eltern ausgezahlten Kindergeldes an sie.

Unter welchen Voraussetzungen eine Abzweigung (Überleitung) möglich ist, regelt § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG). Gemäß § 74 Abs. 1 EStG kann das für ein Kind festgesetzte Kindergeld auch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Bereits im Jahr 2004 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) durch Urteil vom 17. Februar 2004 (Az. VIII R 58/03) entschieden, dass das Kindergeld für ein vollstationär untergebrachtes Kind vollständig an den Sozialhilfeträger ausbezahlt ist, wenn die Eltern keinen Kontakt mehr zu ihrem Kind haben, diesem auch keinen Unterhalt leisten und lediglich zu den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von 26 Euro monatlich herangezogen werden. Zur Begründung führte der BFH in diesem Urteil aus, der erkennbare Zweck des § 74 EStG liege darin, dass dann, wenn der Kindergeldberechtigte keine Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes trägt, das Kindergeld nicht ihm, sondern entweder dem Kind oder aber demjenigen zugute kommen soll, der dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Dieser Zweck könne im Streitfall nur dadurch erreicht werden, dass das Kindergeld an den Sozialhilfeträger ausgezahlt werde. Denn dieser komme für den Unterhalt der Heimbewohnerin auf, während der kindergeldberechtigte Vater keine Aufwendungen trage. Der Vater leiste keinen Unterhaltsbeitrag und unterhalte auch seit Jahren keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter, so dass ihm auch keine Kosten für die Kontaktpflege entstünden. Wegen der tatsächlichen Besonderheiten des Streitfalles müsse das Kindergeld daher in voller Höhe an den Sozialhilfeträger ausgezahlt werden.

Die oben angesprochene neue Praxis der Sozialämter ist auf ein weiteres Urteil des **Bundesfinanzhofes** vom 23.02.2006, Az: III R 65/04 zurückzuführen. In diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Unterhaltspflichtverletzung der Eltern gegenüber ihrem volljährigen Kind mit Behinderung vorliege, wenn diese nicht die zum Lebensbedarf des Kindes gehörenden laufenden Kosten für seine vollstationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe übernehmen. Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG für eine Abzweigung seien auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte, wie im vorliegenden Fall, nur in geringem Umfang (ca. 1000 DM im Jahr) Unterhaltsleistungen erbringe. Unzulässig sei eine Abzweigung lediglich, wenn der Kindergeldberechtigte seiner Unterhaltspflicht entsprechend Unterhalt in Höhe des Kindergeldes oder darüber hinaus leiste.

Gleichzeitig legte der Bundesfinanzhof in diesem Urteil allerdings fest, dass auch geringe Unterhaltsleistungen von der Familienkasse bei der Ermessensprüfung mit einzubeziehen seien, da das Kindergeld die Eltern wegen ihrer Unterhaltsleistungen steuerlich entlasten sollten. Der Bundesfinanzhof hielt es im vorliegenden Fall für ermessensfehlerfrei, den vom Vater geleisteten (jedoch nicht im einzelnen nachgewiesenen) Betreuungsunterhalt in Höhe von ca. 1000 DM im Jahr - ohne detaillierte Bewertung der Unterhaltsaufwendungen- pauschal zu berücksichtigen und die Hälfte des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger abzuzweigen (s. Besprechung des Urteils unter der Rubrik aktuelle Urteile auf dieser Homepage).

Hinsichtlich der sich daraus entwickelnden Praxis der Sozialhilfeträger stellt sich zunächst einmal die Frage, ob die Eltern überhaupt verpflichtet sind, den von den Sozialämtern zugeschickten Fragebogen auszufüllen bzw. sich die Angaben durch die Heimleitung bestätigen zu lassen.

Allgemeine Mitwirkungspflichten gegenüber dem Sozialhilfeträger ergeben sich aus §§ 60 ff SGB I. Diese Vorschriften können jedoch allein Personen zur Mitwirkung verpflichten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beantragen oder erhalten. Zu diesem Personenkreis gehören die Eltern als Kindergeldberechtigte nicht, da das Kindergeld keine Leistung im Sinne der Sozialgesetzbücher ist. Eltern sind daher gegenüber dem Sozialhilfeträger nicht verpflichtet, Angaben über Aufwendungen bzw. Verwendungen des Kindergeldes zu machen. Der Sozialhilfeträger ist nicht für die Gewährung des Kindergeldes zuständig. Verweigern die Eltern rechtmäßig eine Mitwirkung gegenüber dem Sozialhilfeträger, ist allerdings damit zu rechnen, dass der Sozialhilfeträger den Abzweigungsantrag direkt bei der Familienkasse stellt. (Machen die Eltern freiwillig Angaben gegenüber dem Sozialhilfeträger kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Sozialhilfeträger im Nachhinein einen Abzweigungsantrag stellt, wenn dieser nach der Abfrage zu dem Ergebnis kommt, dass ein Abzweigungsantrag durch ihn Aussicht auf Erfolg haben könnte. Ein Vorteil bestünde dann darin, dass der Familienkasse mit dem Antrag bereits Informationen über Aufwendungen der Eltern vorlägen). Die Familienkasse muss den kindergeldberechtigten Eltern dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Abzweigungsantrag geben. Äußern sich die Eltern im Rahmen dieser Möglichkeit nicht, darf die Familienkasse nach Aktenlage entscheiden. Es ist daher ratsam gegenüber der Familienkasse Angaben über Aufwendungen für das Kind mit Behinderung zu machen, wenn eine Abzweigung vermieden werden soll.

II) Muster für einen Einspruch

Bei dem nachfolgenden Mustereinspruch wird davon ausgegangen, dass der Sozialhilfeträger bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat. Die Familienkasse verfügt darauf hin durch Bescheid, dass die Auszahlung des Kindergeldes in voller Höhe oder zu 50 % an den Sozialhilfeträger auszuzahlen sei. Der Einspruch richtet sich gegen den Bescheid der Familienkasse und ist von den Eltern des Kindes mit Behinderung, an die das Kindergeld vor der Abzweigung ausgezahlt worden ist, einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Einlegung des Einspruchs hat keinen Einfluss auf die Vollziehung der Abzweigung. Die Familienkasse kann (= Ermessen der Behörde) die Vollziehung der Abzweigung auf eigene Initiative aussetzen. Sie soll die Vollziehung auf Antrag der Einspruchsführer (= kindergeldberechtigte Eltern) aussetzen, wenn entweder ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abzweigungsbescheides bestehen oder die Vollziehung für die Eltern eine unbillige Härte zur Folge hätte.

*Name und Anschrift
des kindergeldberechtigten Elternteils*

*An (die zuständige)
- Familienkasse -
Anschrift*

Ort, den

***Einspruch
Ihr Bescheid vom (Az.)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid vom.....ein.

Begründung:

Der Bescheid ist ermessensfehlerhaft. Grundsätzlich ist es zwar nach § 74 EStG möglich, dass das für ein Kind festgesetzte Kindergeld auch an einen Dritten ausgezahlt wird, wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt.

1. Variante:

Ich komme jedoch meiner Unterhaltspflicht nach. Eine Abzweigung des Kindergeldes ist in meinem Fall ermessensfehlerhaft, da ich für mein Kind Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leiste.

2. Variante (wählen Sie diese Variante, wenn Sie nicht auf Unterhaltsleistungen in Höhe von mindestens 154 Euro im Monat für Ihr Kind kommen):

*Ich erbringe jedoch **Unterhaltsleistungen gegenüber meinem Kind in Form von geleisteten Aufwendungen und Naturalunterhalt**. Diese Unterhaltsleistungen sind bei der Ermessensprüfung mit einzubeziehen. Denn Zweck des Kindergeldes ist es, Eltern wegen ihrer Unterhaltsleistungen steuerlich zu entlasten (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.02.2006, Az.: III R 65/04). Die Abzweigung des Kindergeldes zur Hälfte ist in unserem Fall ermessensfehlerhaft, da wir für unser Kind Aufwendungen in einem erheblichen Umfang haben und auch einen erheblichen Naturalunterhalt leisten. (Hinweis: Dieser letzte Satz sollte in Ihrem Widerspruch nur auftauchen, wenn Ihre Aufwendungen/der Naturalunterhalt für Ihr Kind unter 154 Euro im Monat jedoch erheblich über 500 Euro im Jahr liegen.)*

Hinweis: Die weiteren Ausführungen gelten für beide Varianten

Im Einzelnen:

1. Ich leiste einen erheblichen Unterhalt für mein Kind, da ich mit Aufwendungen für seinen/ihren existentiellen Lebensunterhalt belastet sind. Mir entstehen für mein Kind regelmäßige Aufwendungen für: (Hinweis: Folgende Aufwendungen sind beispielhaft aufgeführt. Erwähnen Sie alle Aufwendungen (als Dienst- und Sachleistungen jedoch nicht als Geldzuwendungen) so konkret wie möglich, die Sie tatsächlich für ihr leisten.

- *Fahrtkosten (z.B. im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen), da diese seit dem Inkrafttreten des GMG nur noch in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden;*
- *Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*
- *Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (da die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel grundsätzlich aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen ausgegliedert wurden, hat sich auch hier die Situation durch das GMG verschärft);*
- *Sehhilfen, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden;*
- *notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen, die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden;*
- *notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden;*
- *Freizeitunternehmungen, die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden*

Bei den betreffenden Aufwendungen handelt es sich nicht um Luxusaufwendungen, sondern um unvermeidbare Lebenshaltungskosten, die es einem Menschen mit Behinderung ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Menschen mit Behinderung, die von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leben, können diese Aufwendungen auch nicht aus ihrem eigenen Einkommen aufbringen.

2. Darüber hinaus erbringe ich für mein Kind Naturalunterhalt in Form von Fahrten zu ÄrztInnen und sonstigen Fahrten, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Hilfe bei Einkäufen

und auch durch erhebliche Pflege und Betreuung. (Hinweis: In diesem Zusammenhang sollten Sie angeben, wie oft sich Ihr Kind bei Ihnen aufhält)

Unterhalt kann grundsätzlich in Form von Bar- und/oder Betreuungsunterhalt gewährt werden (vgl. §§ 1610, 1606 BGB). Der Umfang des Unterhalts richtet sich u.a. nach dem Bedarf (§ 1610 BGB), wobei auch die Belange des Kindes zu berücksichtigen sind (§ 1612 Abs.2 Satz 1 BGB). Da bei schwerstbehinderten, volljährigen Kindern ein erheblicher Bedarf an Pflege und Betreuung besteht, kann in diesen Fällen in erster Linie Betreuungsunterhalt in Form von elterlicher Zuwendung und Pflege geleistet werden (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.04.06, Az.: L 8 SO 121/0).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stand: 09.05.07

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Martina Steinke, Referentin für Sozialrecht